

Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow

**vom 27.11.2002 (DS 154/02) mit der Änderung vom 08.07.2009 (DS 042/09) und der
Änderung vom 22.06.2011 (DS 050/11)**

Gliederung

- § 1 Fördergrundsätze
- § 2 Fördermaßnahmen
- § 2a Kürzung des Pro-Kopf-Zuschusses
- § 3 Verfahren
- § 4 Inkrafttreten

§ 1 Fördergrundsätze

- (1) Ziel der Richtlinie ist es, den Rathenower Vereinssport bei seiner Aufgabe zu unterstützen, allen interessierten Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen. Sie dient in erster Linie der Förderung des Breitensports.
- (2) Sportförderungsleistungen werden nur gewährt, wenn im Haushaltsplan der Stadt Rathenow Haushaltsmittel verfügbar sind. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Sportförderungsleistungen kann aus der Richtlinie nicht hergeleitet werden.
- (3) Es werden nur Sportvereine gefördert, die
 - a) gemeinnützig sind bzw. einen Antrag auf Gemeinnützigkeit gestellt haben,
 - b) Jugendarbeit leisten bzw. eine Jugendabteilung unterhalten und
 - c) ihren Sitz in der Stadt Rathenow haben.

Die Vereinsvorstände haben dafür zu sorgen, dass die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für den Verein erbringen und sämtliche andere Zuschussmöglichkeiten vorrangig in Anspruch genommen werden.

Nicht förderfähig sind auswärtige Vereine, Berufs- und Interessenverbände, Parteien, Genossenschaften, kirchliche und karitative Einrichtungen sowie Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.

§ 2 Fördermaßnahmen

- (1) Finanzielle Förderung ist für folgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:
 - a) für Jugendarbeit

Jugendliche im Rahmen dieser Sportförderrichtlinie sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Jugendarbeit kann den Vereinen ein jährlicher Pro-Kopf-Zuschuss von 26,00 € gewährt werden. Für die kostenlose Nutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Rathenow wird der Pro-Kopf-Zuschuss gemäß § 2a gekürzt.

b) für Sportbegegnungen

Für internationale Sportbegegnungen können Zuschüsse gewährt werden.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Der Tagessatz kann bis zu 15 % der eigentlichen Kosten betragen.

Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Meisterschaften können

Fahrkostenzuschüsse bis 20 % des Bundesbahntarifes 2. Klasse, Hin- und Rückfahrt bewilligt werden.

Die Anzahl der Ersatzleute muss dabei im angemessenen Verhältnis zu der Gesamtzahl der Teilnehmer stehen. Reisekosten der Betreuer werden nicht bezuschusst.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

c) für Vereinsjubiläen

Sportvereinen, die ein durch die Zahl 25 teilbares Jubiläum feiern, kann für jedes Jahr ihres Bestehens eine einmalige Jubiläumsgabe von 1,00 € zuzüglich 0,30 € für jedes im Landessportbund im Jubiläumsjahr gemeldete Mitglied gewährt werden.

d) Anschaffung und Reparatur von Sportgeräten

Für die Anschaffung von Sportgeräten kann ein Zuschuss in der Regel bis zu 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden.

Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z. B. Bälle) sowie persönlicher Sportausrüstungen (z. B. Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe) wird nicht bezuschusst.

Eine Mitbenutzung der mit Hilfe der Stadt angeschafften Geräte durch Schulen kann verlangt werden, sofern dieses nach Art und Beschaffung der Geräte möglich ist.

Weitergehende Bedingungen können im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

Für die Reparatur von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von mindestens 400,00 € kann ein Zuschuss zu den Reparaturkosten gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses soll in der Regel 25 % der Reparaturkosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

e) für Betriebskosten

Sportvereinen mit eigenen oder angemieteten bzw. angepachteten fremden (auch städtischen) Sportanlagen können auf Antrag Zuschüsse zu den Grundbesitzabgaben, Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten sowie Unterhaltungskosten gewährt werden, wenn ihnen dadurch ein finanzielles Defizit entsteht.

Das finanzielle Defizit ist nachzuweisen und zu belegen.

Die Höhe der Zuschüsse ist abhängig von der Höhe der Betriebskosten, von der Finanzkraft der Vereine, von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt und soll in der Regel 30 % der Betriebskosten nicht übersteigen.

Der Zuschuss wird maximal auf 750,00 € begrenzt.

f) für Investitionsvorhaben

Für Vereine, die eine eigene Sportanlage betreiben, können Investitionszuschüsse gewährt werden.

Die Maßnahmen müssen jedoch bis zum 30.05. eines Jahres für das darauffolgende Jahr beantragt werden.

Der Zuschuss wird maximal auf 4.100,00 € begrenzt und ist abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel der Stadt.

Der Antrag muss detaillierte Kosteneinschätzungen und einen Finanzierungsplan mit dem ausgewiesenen Eigenanteil beinhalten.

g.) Sportereignisse im Stadtgebiet von überregionaler Bedeutung

Zur Sportförderung im Sinne dieser Richtlinie zählen hier auch:

- die Übernahme der Kosten für Pokale, Gastgeschenke, Ehrenpräsenten u.ä.
- die Übernahme von Transporten durch den städtischen Bauhof
- die Gestattung der kostengünstigen Nutzung von Fahrzeugen aus dem Fuhrpark der Stadtverwaltung
- die Möglichkeit, in einem angemessenen Umfang gebührenfreie Werbung während der Veranstaltung zu betreiben

§ 1 (2) S.2 dieser Richtlinie gilt entsprechend.

§ 2a

Kürzung des Pro-Kopf-Zuschusses

Die Stadt Rathenow stellt den Rathenower Sportvereinen die städtischen Sporteinrichtungen für den Kinder- und Jugendsport kostenlos zur Verfügung.

Für die kostenlose Nutzung der Sporteinrichtungen und/oder die überwiegende Finanzierung der Sportanlagen durch die Stadt Rathenow (BSC, FSV) wird den Vereinen der jährliche Pro-Kopf-Zuschuss nach § 2 Abs. 1 a) Satz 3 um 50 % bei ganzjähriger Nutzung und um 25 % bei bis zu halbjähriger Nutzung gekürzt.

§ 3

Verfahren

(1) Der schriftliche Antrag auf Förderleistung muss enthalten:

a.) Anzahl der Mitglieder, gestaffelt nach Altersgruppen

Die Vereine müssen dazu als Nachweis die jährliche Bestandsmeldung vom Landessportbund bei der Stadt Rathenow einreichen.

Verspätet oder nicht abgegebene Meldungen führen zum Verlust der eventuell zustehenden Zuschüsse.

b) die zu fördernde Maßnahme

c) die detaillierte Kostenaufstellung der zu fördernden Maßnahme, einschließlich der Eigenleistungen des Vereins und sonstiger Fördermittel

d) Bestätigung der Gemeinnützigkeit

e) Kontonummer und Bankleitzahl der kontoführenden Bank.

Für die Entscheidungsfindung zur Förderung des antragstellenden Vereins ist in begründeten Fällen auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport die Finanzlage des Vereins offen zulegen.

(2) Über die Zuschussanträge entscheidet das Amt Zentrale Verwaltung.

Bei Ablehnung sind die Widersprüche dem Ausschuss ABS zur Entscheidung vorzulegen.

Erst nach schriftlicher Bewilligung des Antrages erfolgt die Überweisung auf das Vereinskonto.

Der Zwischenbescheid kann mit Nebenbestimmungen (Auflage, Bedingung, Befristung) oder unter Vorbehalt ergehen.

- (3) Der Ausschuss ABS wird jährlich über den Stand der Vergabe von Sportfördermitteln informiert.
- (4) Die Stadt Rathenow als Fördermittelgeber, ist berechtigt, die bei der Antragsstellung zugrunde gelegten Angaben sowie die Verwendung der ausgezahlten Mittel durch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen.
Dabei werden pauschale Quittungen nicht anerkannt.
Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der ausgezahlten Mittel.
Der Empfänger der Zuschüsse hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege 5 Jahre -gerechnet vom Ablauf des Jahres der Bewilligung- für eventuelle Prüfungen aufzubewahren.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.07.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sportförderrichtlinie der Stadt Rathenow vom 08.07.2009 außer Kraft.

Rathenow, den 23.06.2011

Ronald Seeger
Bürgermeister